

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 30/91

in der Familiensache

Rebecca R [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],  
W [REDACTED],

Antragsgegnerin und  
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und  
[REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],  
L [REDACTED] / A [REDACTED] -

gegen

Naftoli G [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],  
Be [REDACTED] [REDACTED],

Antragsteller und  
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Ho [REDACTED] -  
[REDACTED] [REDACTED], Be [REDACTED] [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,  
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Dr. Knauber

am 24. April 1991

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des 21. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle vom 11. Februar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde zu erstatten.

Beschwerdewert: 500 DM.

Gründe:

Ob es sich bei dem Rechtsmittel, über das das Oberlandesgericht in dem angefochtenen Beschluß entschieden hat, um eine Beschwerde nach § 621e Abs. 1 ZPO oder um eine solche nach § 19 Abs. 1 FGG handelt, kann dahinstehen. Denn in beiden Fällen ist die weitere Beschwerde unzulässig: Im ersteren Fall, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 621e Abs. 4 ZPO), im letztgenannten Fall, weil die Ent-

- 3 -

scheidung des Oberlandesgerichts dann keiner weiteren Beschwerde unterliegt (vgl. Keidel/Kuntze, FGG 12. Aufl. § 27 Rdn. 71; Jansen, FGG 2. Aufl. § 27 Rdn. 7).

Lohmann

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 67a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)  
Über 100.000 Urteile

